

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und
Unfallversicherung
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

27. September 2022

Änderung der KVV und der KLV: Kostensenkende Massnahmen, Vergütung im Einzelfall und Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme in eingangs rubrizierter Angelegenheit und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Die Thematik der Arzneimittel steht im Spannungsfeld der zunehmenden Kostenentwicklung von Arzneimitteln sowie der Versorgungssicherheit der Bevölkerung. Bereits jetzt bestehen Versorgungsengpässe mit rund hundert wichtigen Arzneimittel (aktuelle Versorgungsstörungen (admin.ch) publiziert vom Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung, Stand 20.9.2022). Die Anzahl wichtiger nicht lieferbarer Arzneimittel nimmt seit Jahren zu. Aus Sicht des Kantons Solothurn stehen hier primär die Versorgungssicherheit der Bevölkerung sowie die Gleichbehandlung der versicherten Personen im Vordergrund.

Beurteilung der Wirtschaftlichkeit

Die Regelungen zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit bezüglich Prinzip der Hauptindikation sind vage. Um eine effiziente und unmissverständliche Umsetzung gewährleisten zu können, ist eine weitere Konkretisierung notwendig. Hingegen ist die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit Nebenindikationen sehr rigide formuliert. Nebenindikationen betreffen häufig seltene Krankheiten. Die rigide Formulierung ohne Möglichkeit einer Ausnahmeregelung kann dazu führen, dass Nebenindikationen nicht über das übliche Zulassungsverfahren/SL-Aufnahmeverfahren aufgenommen werden. Es besteht damit die Gefahr, dass die Anzahl der Einzelfallgesuche zur Vergütung zunehmen werden, womit der administrative Aufwand für Leistungserbringer wie auch Krankenversicherer steigen wird sowie die Versorgungssicherheit sowie Gleichbehandlung der Patientinnen und Patienten gefährden kann.

Kostengünstigkeitsprinzip

Grundsätzlich begrüsst der Kanton Solothurn Massnahmen, welche die Kosten von Arzneimitteln senken können. Für die Anwendung einer medikamentösen Behandlung einer Patientin oder eines Patienten steht die Wirkung beziehungsweise der medizinische Nutzen eines Arzneimittels im Vordergrund. Das Kostengünstigkeitsprinzip kann nur sekundär zwischen Arzneimitteln mit vergleichbarer Wirkung/medizinischem Nutzen zum Tragen kommen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Druck auf die behandelnden Ärztinnen und Ärzte durch die Versicherer steigt und aus rein wirtschaftlichen Überlegungen eine kostengünstigere Therapie durchgeführt wird.

Einsparungen bei den Generika und Biosimilars

Die Rabattforderungen sind sehr hoch. Dies kann zu einem Rückzug von Arzneimitteln aus dem Markt durch die Herstellerfirmen führen. Damit besteht die Gefahr, dass die aktuell bestehenden Versorgungsengpässe mit Arzneimitteln zunehmen. Der Kanton Solothurn stimmt hier unter der Voraussetzung zu, dass die Versorgung mit wirksamen Arzneimitteln für die Bevölkerung sichergestellt bleibt und eine Unterversorgung mit wirksamen Arzneimitteln verhindert wird.

Differenzierter Selbstbehalt

Es gibt patientenindividuelle Gründe, weshalb auf eine Substituierung mit Generika verzichtet werden muss. Eine Listung schränkt die therapeutischen Möglichkeiten des Arztes ein und kann einkommensschwache Patientinnen und Patienten aufgrund fehlender Wahlmöglichkeiten benachteiligen. Sollte eine solche Regelung dennoch geschaffen werden, ist der Einbezug der behandelnden Ärztinnen und Ärzte bspw. mit Einbezug der entsprechenden Fachgesellschaften zwingend sicherzustellen.

Die Steigerung des Selbstbehalts von bisher 20 auf 50% ist zu hoch. Einkommensschwache Personen haben hier weniger Wahlmöglichkeiten. Bei multimorbiden Patientinnen und Patienten (mehrere Therapien gleichzeitig) oder Patientinnen und Patienten mit onkologischen oder immunologischen Krankheiten (Biosimilars), können diese Kosten sehr hoch sein. Der Kanton Solothurn lehnt deshalb eine Steigerung des Selbstbehalts auf 50% ab und schlägt eine maximale Erhöhung auf 30% der die Franchise übersteigenden Kosten vor.

Die Informationspflicht der Leistungserbringer zu Kostenfolgen begrüßen wir grundsätzlich. Das vorgeschlagene Vorgehen ist hingegen kompliziert und kann in der Praxis nur mit hohem Aufwand umgesetzt werden. Dabei müssen die Leistungserbringer bei jedem Präparat zusätzlich prüfen, ob es auf der Substitutionsliste aufgeführt ist. Eine Vergütung des Mehraufwandes für die abgebenden Leistungserbringer sollte sichergestellt werden, falls dieses Vorgehen umgesetzt werden sollte.

Vergütung von Arzneimitteln im Einzelfall

Die Einzelfallbeurteilung nach klinischen Gegebenheiten benötigt ausgeprägte medizinische Fachexpertise. Eine Erhöhung oder Herabstufung der Nutzenkategorie soll deshalb in die Kompetenz des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin gelegt werden. Zur Steigerung der Transparenz dieser Entscheide sollen die Versicherer die Erhöhung oder Herabstufung der Nutzenkategorie im Einzelfall in den schriftlichen Dokumenten bspw. Leistungsentscheiden ausführlich begründen. Um die Gleichbehandlung der versicherten Personen zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Leistungserbringer sowie die Patientinnen und Patienten die Entscheide nachvollziehen können. Damit kann sichergestellt werden, dass Patienten und Patientinnen ihre Rechte gegenüber der Krankenversicherung wahrnehmen können.

Die definierten Preisabschläge sind hoch. Grundsätzlich sind die Herstellerfirmen nicht verpflichtet, ein Arzneimittel ausserhalb der Zulassung (off label/off limitation) zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der hohen Preisabschläge besteht die Gefahr, dass im Einzelfall das notwendige Arzneimittel vom Hersteller nicht zur Verfügung gestellt wird. Damit besteht im Alltag erneut die Gefahr der Ungleichbehandlung von Patientinnen und Patienten. Eine Zustimmung erfolgt hier nur unter der Voraussetzung, dass die medizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten gesichert bleibt.

Im Übrigen verweisen wir auf das diesem Schreiben beigelegte Antwortformular.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber